

39. Darf der Verleger eines Werkes, der nach dem Tode des Urhebers eine neue Auflage veranstaltet, Änderungen am Werke vornehmen, ohne die Zustimmung der Erben erhalten zu haben?

II. Civilsenat. Art. v. 4. Februar 1881 i. S. B. (Bekl.) v. L. (Kl.)
Rep. II. 424/80.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Durch Vertrag vom 14. Jan. 1851 übertrug L. dem Buchhändler B. den Verlag eines Lesebuchs für Bürgerschulen und wurde bestimmt, daß L. bei jeder späteren Auflage ein Honorar von 1 Thaler für je 1000 Exemplaren erhalten solle. Durch spätere Abkommen von 1856 und 1867 wurde dieses Honorar auf 2 Thaler erhöht und zwar mit Bezugnahme darauf, daß L. die Bearbeitung neuer Auflagen zu besorgen habe. Im Jahre 1873 starb L., die Bearbeitung der neuen Auflagen wurde nun von B., nach erlangter Einwilligung der Erben, dem H. übertragen, nichtsdestoweniger aber bis zum Tode des B. (1878) das frühere Honorar fortgezahlt. Nunmehr behauptete der

Sohn des B., daß die Erben nur 1 Thaler Honorar zu beanspruchen hätten, da die Erhöhung nur Gegenleistung für die Bearbeitung der neuen Auflagen gewesen sei. In drei Instanzen wurde dieser Einwand zurückgewiesen und zwar vom Reichsgerichte aus folgenden

Gründen:

„Der Verlagsvertrag überträgt seiner Natur nach dem Verleger nur das Recht, das betreffende Werk in der Form, wie es ihm geboten wird, zum Verlage zu benutzen; es gibt ihm keine Verfügung über das Werk, insbesondere nicht das Recht, eigenmächtig Änderungen daran vorzunehmen oder durch Andere als den Schriftsteller selbst vornehmen zu lassen. Diese Beschränkung des Verlagsrechts besteht ebenso den Erben des Schriftstellers, wie diesem selbst gegenüber, und sie gilt in gleicher Weise für neue Auflagen, wie für die erste Ausgabe. Der in Frage stehende Verlagsvertrag, der eine abweichende Bestimmung nicht enthält, übertrug daher der Buchhandlung B. nur das Recht, unveränderte Auflagen in beliebiger Zahl gegen Zahlung des bedungenen Honorars zu bewerkstelligen.

Wollte sie bei den neuen Auflagen wesentliche Änderungen vornehmen, so konnte dies nur geschehen, wenn der Autor L. oder dessen Erben einwilligten.

In diesem Sinne sind die Verhandlungen aufzufassen, welche nach dem Tode des L. zwischen dessen Witwe und Erben einerseits und dem Buchhändler B. andererseits über die Frage stattfanden, ob H. die Bearbeitung der nötig werdenden neuen Auflage besorgen solle, eine Bearbeitung, welche nach der eigenen Äußerung des jetzigen Beklagten im Briefe vom 10. August 1878 teilweise eine sehr eingreifende war. Von einer Änderung des dem Autor früher bewilligten erhöhten Honorars war bei diesen Verhandlungen keine Rede, im Gegenteil geht aus der Bemerkung im Briefe des B. vom 2. Januar 1875, „es erwüßten ihm durch die Arbeit von H. nicht unbedeutende Spesen an Honorar“ etc. klar hervor, daß eine solche Änderung nicht beabsichtigt war. Wenn nun bei dieser Sachlage die Erben L. ihre Bedenken, die sie anfänglich gegen die Verwendung von H. mit Rücksicht auf seine der geistigen Richtung ihres verstorbenen Vaters entgegengesetzte Tendenz erhoben hatten, schwinden ließen und dem Vorschlage des Verlegers zustimmten, so haben sie dies unverkennbar nur in der Voraussetzung gethan, daß ihnen das schriftstellerische Honorar, wie